



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Gesetz über die bernischen Landeskirchen

Der Entwurf.

tpc / 15.09.2016

Ausgangslage



September 2015:
« Totalrevision Kirchengesetz ! »



November 2015:
« Teilprojekte 1-5 ! »

Entwurf Landeskirchengesetz

Gliederung E-LKG

1. Allgemeines
2. Grundzüge der Organisation
3. Geistliche
4. Datenzugang und Austausch
5. Rechtspflege und Haftung
6. Finanzen
7. Indirekte Änderungen (insbes.)

Entwurf Landeskirchengesetz

Allgemeines

- Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei
- Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen
- Kanton lädt Landeskirchen bei seinen Vernehmlassungen ein

Entwurf Landeskirchengesetz

Grundzüge der Organisation

- Kirchengemeinden bleiben dem Gemeindegesetz unterstellt
- zweisprachige Kirchengemeinden (dt./franz.) sind möglich; auch mit unterschiedlichem Gemeindegebiet
- (Teil-)Fusionen innerhalb von Gesamtkirchengemeinden werden erleichtert
- Kirchengemeinden können im Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens aufnehmen (z.B. Kirchenkreise, Minderheitenschutz)
- Kanton wirkt auf Antrag der Landeskirchen bei Synodewahlen mit

Entwurf Landeskirchengesetz

Geistliche

- Landeskirche erhält neue Kompetenzen: z.B. Aufnahme in den Kirchendienst, Pfarranstellung, Pfarrstellenzuordnung
- Pfarrer/innen müssen Universitätsabschluss in Theologie und Staatsexamen (dt.) bestanden haben
- Prüfungskommission für Staatsexamen bleibt kantonal
- Ordination bleibt Anstellungsvoraussetzung
- öffentlich-rechtliche Anstellung, Variante: zwingender GAV
- Pfarrer/innen bleiben bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert
- Besitzstandsgarantie während 6 Jahren (ab Inkrafttreten)

Datenzugang und Austausch

- Pfarrer/innen erhalten von Gefängnissen, Spitälern, psychiatrischen Anstalten und Pflegeeinrichtungen auf Anfrage im Einzelfall Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen (Widerspruchsprinzip)
- Kirchgemeinden erhalten von Schulleitungen Klassenlisten sowie weitere, für Katechese nötige Angaben
- Landeskirchen erhalten Angaben, die für Finanzausgleich und Pfarrstellenzuordnung nötig sind
- Datenaustausch innerhalb eigener Organisation und mit anderen Landeskirchen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zulässig

Entwurf Landeskirchengesetz

Rechtspflege und Haftung

- Kirchliche Beschwerdeinstanzen (inkl. Rekurskommission Refbejuso) können entscheiden, ausser in bestimmten Fällen (z.B. personalrechtliche Angelegenheiten)
- Landeskirchen und Bezirke sind nach dem Modell der Staatshaftung vermögensrechtlich verantwortlich

Entwurf Landeskirchengesetz

Finanzen

I. Säule: Pauschalbeiträge

- historische Grundlage
- jährlicher Beitrag (indexiert) zur Finanzierung der Pfarrbesoldungen: 34.8 Mio. Fr. (ca. 107 Pfarrstellen)

erste Beitragsperiode:

II. Säule: à bisherige finanzielle Leistungen des Kantons bleiben erhalten Leistungen

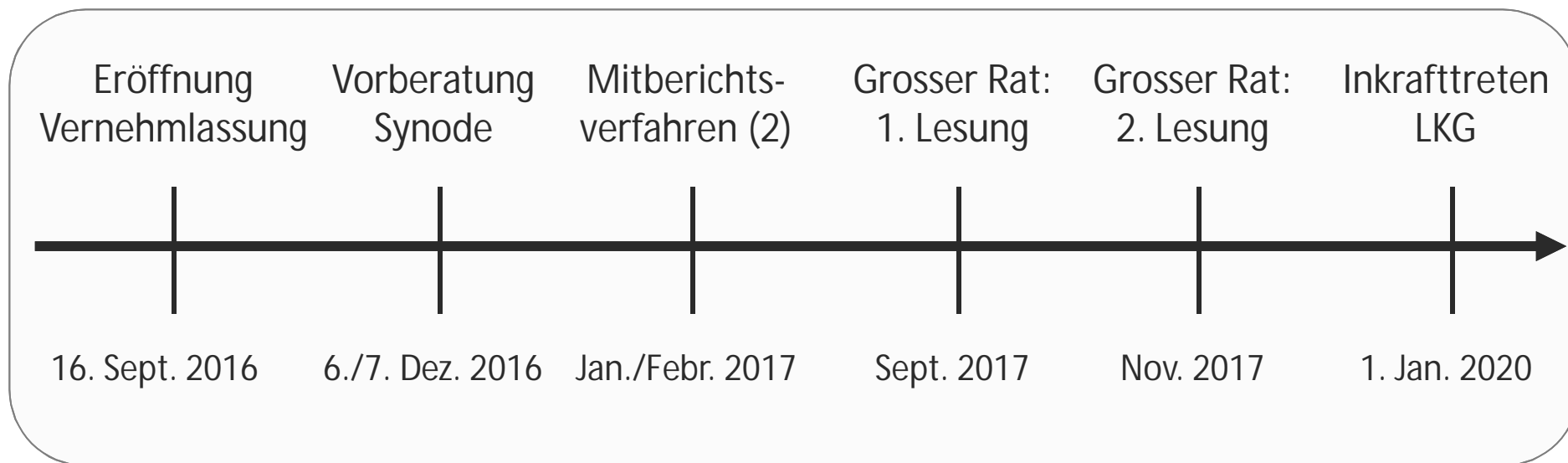
- zeitgemässe Kultur- und Sozialstaatlichkeit
- sechsjähriger Globalbeitrag des Grossen Rates für gesamtgesellschaftliche Leistungen der Landeskirchen; Regierungsrat teilt unter Landeskirchen auf; Berichtswesen
- Staatsbeitragsgesetz nur subsidiär

Entwurf Landeskirchengesetz

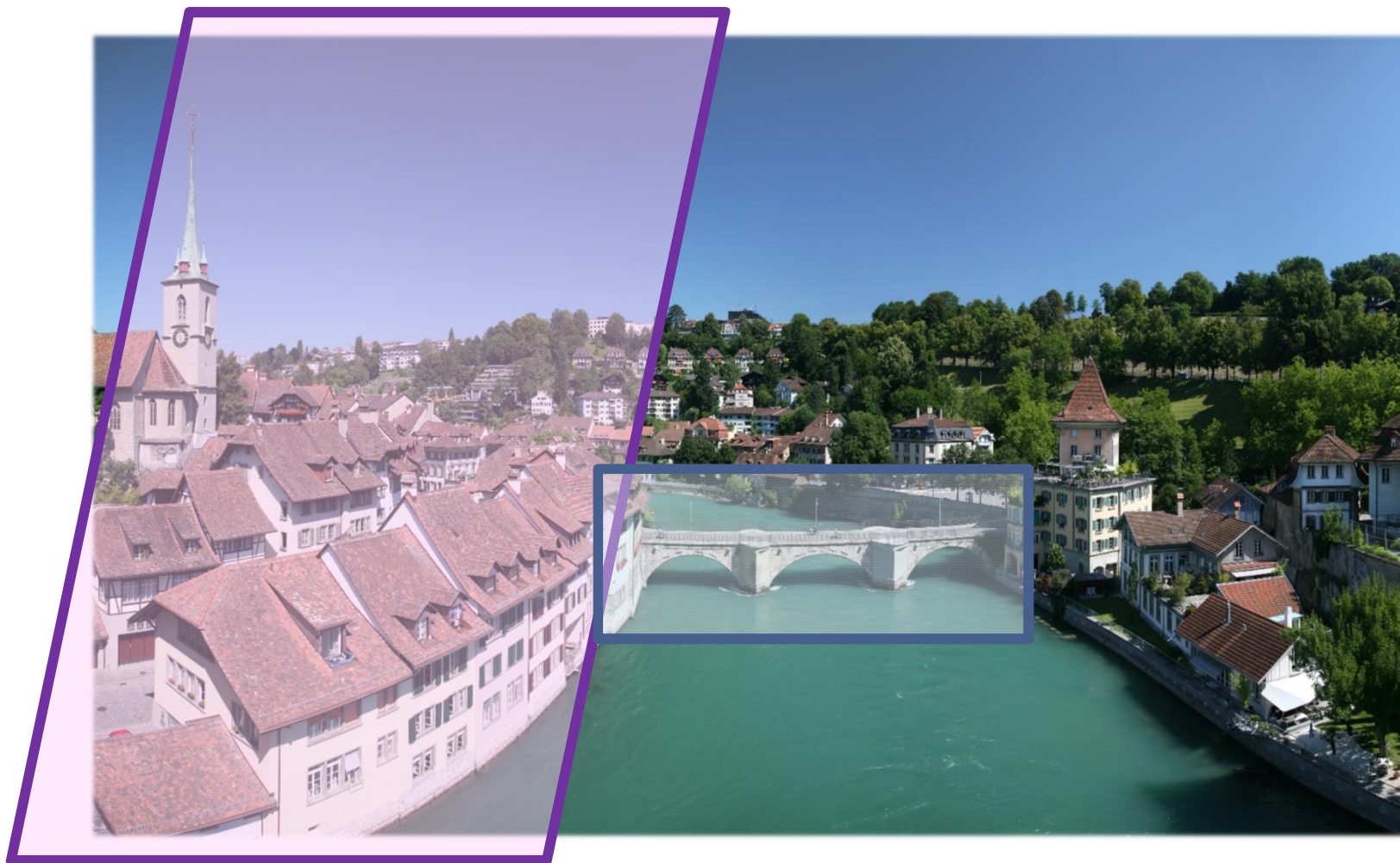
Indirekte Änderungen

- Einnahmen aus den Steuern für Unternehmen sind negativ zweckgebunden
- Öffentliches Beschaffungswesen ist auf Landeskirche und Bezirke anwendbar, Kanton bietet aber Dienst- und Beratungsleistungen an
- Kantonales Datenschutz- und Informationsrecht sowie Verfahrensrecht ist auf Landeskirche und Bezirke anwendbar, Landeskirche kann aber ergänzendes Recht erlassen
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn benötigen landeskirchliche Datenaufsichtsstelle

Zeitplan



Bedeutung



Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

